



Standeskommissionsbeschluss über die Fischerei 2020 (StKB Fischerei)

vom 4. Februar 2020 (Stand 10. Februar 2020)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV),

beschliesst:

I. Fangzeiten

Art. 1 Fangzeiten

¹ In Fließgewässern kann vom 11. April bis am 12. September gefischt werden.

² In den Bergseen kann vom 11. April bis am 26. September gefischt werden.

³ Mit Wochen- und Tagespatenten kann vom 1. Mai bis am 12. September gefischt werden.

II. Mindestmasse und Fangzahlen

Art. 2 Mindestmasse

¹ Die Mindestmasse für Fische betragen:

a)	Fließgewässer	26cm
b)	Fählensee	30cm
c)	Sämtisersee	28cm
d)	Seealpsee	24cm
e)	Befischbare Zuflüsse Bergseen	24cm

- f) Abfluss Seealpsee Berggasthaus Seealpsee bis
Wasserfall Chobel 24cm

² Für den Amerikanischen Seesaibling (Namaycush) gelten keine Mindestmassbeschränkungen. Gefangene Amerikanische Seesaiblinge aller Grössen müssen behändigt und unverzüglich getötet werden.

Art. 3 Fangzahlen pro Tag

¹ Mit einem Saisonpatent dürfen höchstens fünf Fische pro Tag gefangen werden.

² Mit einem Wochen- und Tagespatent dürfen höchstens drei Fische pro Tag gefangen werden.

³ Für Amerikanische Seesaiblinge (Namaycush) bestehen keine Mengenbeschränkungen. Sie werden bei den Tagesfangzahlen nicht angerechnet.

III. Gebühren

Art. 4 Patentgebühren

¹ Die Gebühr für ein Saisonpatent beträgt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Fr. 195.--, für Ausserkantonale Fr. 640.--.

² Die Gebühr für ein Wochenpatent beträgt für Erwachsene Fr. 90.--, für Jugendliche Fr. 45.--.

³ Die Gebühr für ein Tagespatent an Bergseen beträgt für Erwachsene Fr. 33.--, für Jugendliche Fr. 15.--.

Art. 5 Kanzleigebühren

¹ Zusätzlich zu den Patentgebühren wird eine Kanzleigebür von Fr. 5.-- erhoben.

IV. Schongewässer und Fliegenstrecken

Art. 6 Schongewässer

¹ Als Schongewässer, in denen jeder Fischfang verboten ist, gelten:

- a. die Schwarz und der Kronbach bis zur Kantongrenze mit sämtlichen Nebengewässern, ausser dem Wissbach;
- b. der Mühlelibach im Unterrain bis zur Einmündung in die Sitter;
- c. das Rosenbächli bis zur Einmündung in den Kaubach;
- d. die Sitter zwischen dem Brauereiwuhr und dem Mettlenwuhr;
- e. der Schwendebach zwischen dem Wasserfall Chobel und Brücke Blüemlisalp (Wasserauen hinter dem Berggasthaus Alpenrose);
- f. die Zuflüsse zum Sämtisersee.

Art. 7 Fliegenstrecke

¹ Als Fliegenstrecke gilt der Schwendebach zwischen der Brücke Blüemlisalp (Wasserauen hinter dem Berggasthaus Alpenrose) und der Brücke in Schwende (Strasse zur Kirche).

V. Vollzugsbestimmungen

Art. 8 Patentausgabestelle

¹ Die Patente können während der Büroöffnungszeiten beim Bau- und Umweltdepartement bezogen oder auf der Kantonshomepage elektronisch bestellt werden.

Art. 9 Kontrollpflicht

¹ Die gefangenen Fische dürfen während der Ausübung der Fischerei nicht zerlegt werden.

² Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber hat während der Ausübung der Fischerei das Fischereipatent und einen amtlichen Ausweis mitzuführen.

³ Jede Befischung ist im Fischereipatent festzuhalten, wobei gilt:

- a) die Eintragung ist wahrheitsgetreu und unverzüglich mit nicht entfernbare Schrift (Kugelschreiber, Filzstift oder Ähnliches) vorzunehmen;

- b) einzutragen sind der Strecken-Code gemäss Liste im Anhang, das Datum, die Anfangs- und Endzeit der Befischung und bei einem Fang die Fangzeit, die gemessene Länge und die Fischart;
- c) für jeden Fisch ist eine neue Zeile zu verwenden;
- d) wird die Befischung unterbrochen oder die Strecke gewechselt, sind die entsprechenden Daten (Zeiten, Strecken-Code usw.) neu einzutragen.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
04.02.2020	10.02.2020	Erlass	Erstfassung	2020-3

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	04.02.2020	10.02.2020	Erstfassung	2020-3



Anhang: Liste der Gewässercodes

- 1 Seealpsee
- 2 Sämtisersee
- 3 Fälensee
- 4 Schwendebach bis Zufluss Brüelbach
- 5 Zusammenfluss Brüelbach, Schwendebach bis Steinegger Wuhr
- 6 Steinegger Wuhr bis Brauereiwuhr
- 7 Mettlenwuhr bis Lankerbrücke
- 8 Lankerbrücke bis Listbrücke
- 9 Listbrücke bis Einmündung Rotbach
- 10 Kaubachquellen bis Einmündung Sitter
- 11 Brühlbach bis Zufluss Schwendebach
- 12 Wissbach (Schwende) und Zuflüsse bis Einmündung Sitter
- 13 Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Einmündung Schwarz
- 14 Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos, Bolisbach und Kronbach bis Kantonsgrenze
- 15 Bäche in Obereggen
- 16 Übrige Bäche